

Informationsblatt zur Datenverarbeitung Beistandschaft (§§ 55 SGB VIII, 56 SGB VIII) – Antragsteller

Wir, der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, erheben Ihre personenbezogenen Daten. Damit Sie Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können, informieren wir Sie als Verantwortlicher (i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO) gemäß unseren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 1712 BGB – 1717 BGB, § 68 SGB VIII) verarbeitet. Dabei handelt es sich um alle Daten, die im Einzelfall notwendig sind, um die gesetzlichen Aufgaben vollständig erfüllen zu können. Die Daten werden erhoben, um folgende Aufgaben zu erledigen:

- Feststellung der Vaterschaft (1600d BGB)
- Geltendmachung des Unterhalts des minderjährigen Kindes (§§ 1601 ff BGB)
- Bearbeitung des Antrags auf Beistandschaft (§§ 1712 BGB – 1717 BGB)

Datenerhebung bei Dritten

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese gemäß §§ 62 Abs. 3, 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, bei folgenden Stellen: dem anderen Elternteil, der zuständigen Einwohnermeldebehörde, den SGB II-Leistungsträgern, den SGB XII-Leistungsträgern, der Unterhaltsvorschussstelle.

Kategorien personenbezogener Daten

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende Daten von Ihnen:

allgemeine Personendaten; Kennnummern; Gesundheitsdaten, Bankdaten; Patientendaten; Besitzmerkmale.

Erfolgen Datenübermittlungen außerhalb der EU/EWR-Staaten?

Es ist notwendig, Ihre personenbezogenen Daten an Drittländer zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden i.S.d. § 68 Abs. 1 SGB VIII an den unterhaltsverpflichteten Elternteil bzw. ggf. dessen anwaltliche Vertretung weitergegeben, soweit diese Daten ihm bzw. dessen Vertretung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bekannt würden. Auch Ihrem Kind können Daten bekannt gegeben werden, wenn Ihr Kind volljährig bzw. reif genug ist, um selbstständig zu entscheiden, ob es entsprechend informiert werden möchte. Geht es zunächst nur um die Feststellung der Vaterschaft, so werden auch dem von Ihnen genannten möglichen Vater Ihre Daten weitergegeben. Nur wenn eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und/oder der Feststellung der Vaterschaft – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen weitergegeben werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können die Daten gesperrt und nach Beendigung der Beistandschaft gespeichert werden. Danach werden die Daten nach Ablauf von drei Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöscht. Elektronische Daten werden gesperrt. Der Unterhaltstitel wird nach Erreichen der Volljährigkeit dem Jugendlichen ausgehändigt.

Endet die Beistandschaft bei dem Jugendamt vor dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen wird der Unterhaltstitel dem berechtigten Elternteil oder dem von ihm Beauftragten übergeben.

Welche Rechte haben Sie?

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

Sie haben gemäß Art. 7, 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Widerruf. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Müssen Sie Ihre Daten bereitstellen?

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien benötigt Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 55, 56 SGB VIII wahrnehmen zu können.

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann das Jugendamt als Beistand zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Realisierung der Unterhaltsansprüche nicht tätig werden und dem Kind können Rechtsansprüche verloren gehen.

An wen können Sie sich wenden?

Wenn Sie Fragen rund um die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark wenden:

Datenschutz-/IT-Sicherheitsbeauftragter PM

Telefon: 033841 91-227

E-Mail: datenschutz@potsdam-mittelmark.de

Sie haben ein Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0, Fax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de